

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte
der freiwilligen Feuerwehren
in der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg**

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

Feuerwehrgerätewarte:

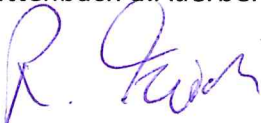
Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart in Rettenbach 80,00 Euro und für den Gerätewart in Frankau 40,00 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. April 2022 in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, 05.04.2022


Reiner Friedl
Erster Bürgermeister

